

Schulgeldreglement

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Art. 1 Einzelunterricht

¹ Nach der ersten Woche des Schuljahres, die als Organisationswoche gilt, folgen 36 Jahreslektionen zu 40 Minuten. Flexible Varianten sind möglich. An offiziellen Feiertagen fällt der Unterricht aus. Die Höhe des Schulgeldes legt der Vorstand des Vereins Musikschule Huttwil (nachgenannt Verein) fest. Dies geschieht jeweils auf Schuljahresbeginn.

² Schüler, die ein Instrument der Musikschule beanspruchen, entrichten eine jährliche Benützungsgebühr, die vom Vereinsvorstand festgelegt wird.

Art. 2 Gruppenunterricht

Nach der ersten Woche des Schuljahres, die als Organisationswoche gilt, folgen 36 Jahreslektionen zu 40 oder 60 Minuten. Flexible Varianten sind möglich. An offiziellen Feiertagen fällt der Unterricht aus. Eine Gruppe besteht aus 2 – 3 Schülern. Das Schulgeld pro Schüler beträgt bei 2 Schülern je die Hälfte, bei 3 Schülern je 1/3 des Ansatzes für Einzelunterricht.

Art. 3 Unterricht für Kinder und Jugendliche

¹ Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind

- a) Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b) Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c) Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz I Buchstaben b und c gilt jeweils bis zum Ende des Schuljahres, während dem die Alterslimiten erreicht werden.

Art. 4 Erwachsenenunterricht

Für den Bereich des Erwachsenenunterrichts werden Schulgelder erhoben, die den anrechenbaren Kosten entsprechen. Die Festsetzung geschieht analog der Regelung in Art. 1.

Art. 5 Gesuch um Rabattgewährung

¹ Auf den Schulgeldern für den unter Art. 1 und 2 erwähnten Unterricht können Gemeinden aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens eine Ermässigung gewähren.

² Die Musikschule wird von den Gesuchstellern zum Antrag an die Gemeinden beauftragt. Die Musikschule nimmt keine Einsicht in die Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller.

³ Auf Gruppenunterricht bei mindestens vier Schülern werden keine Rabatte gewährt.

Art. 6 Fälligkeit der Schulgelder

Die Schulgelder werden semesterweise, d.h. im September und März erhoben. Sie sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei wiederholten Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet und es kann eine Betreuung eingeleitet werden.

Art. 7 Rückerstattung von Schulgeldern

¹ Bei Austritten während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung von Schulgeldern. Bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände entscheidet der Vorstand der Musikschule Huttwil auf Gesuch hin. Bei Ausschluss eines Schülers aus der Musikschule verfällt das Schulgeld in jedem Fall.

² Durch Abwesenheit der Musiklehrperson verursachte Ausfälle (Ausnahme: bei Krankheit, Unfall oder familiärer Ereignisse) werden vor- oder nachgeholt. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt.

³ Ausfall von Lektionen aufgrund offizieller Feiertage, sowie bedingt durch besondere Volksschul-Veranstaltungen und -Anlässe wird nicht nachgeholt und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Art. 8 Ein- und Austritte

Regulärer Anmeldeschluss und Abmeldetermin für das I. Semester ist der 31. Mai, für das 2. Semester der 30. November. Die Anmeldung erfolgt mit den entsprechenden Formularen an das Sekretariat. Die Abmeldung erfolgt schriftlich. Erfolgt auf die vorgenannten Fristen keine Abmeldung, so gilt der Schüler für ein weiteres Semester als angemeldet.

Art. 9 Stipendien

Der Verein unterhält einen Stipendienfonds. der Vorstand der Musikschule Huttwil kann auf Gesuch hin zusätzlich Stipendien ausrichten. Gesuche sind per 1. August mit dem entsprechenden Formular der zuständigen Person des Vorstands einzureichen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Schulgeldverordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. Juni 2002 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 3. Februar 1998. Künftige Änderungen werden an den Vereinsvorstand Musikschule Huttwil delegiert.

² Das vorliegende Schulgeldreglement ersetzt die Schulgeldverordnung vom 19. März 2012

4950 Huttwil, 8. November 2017

Verein Musikschule Huttwil

Der Präsident
Andreas Christen

Die Sekretärin
Beatrice Röthlisberger